
■ Regelungen zum Verbringen von Rindern, Schafen, Ziegen und Gatterwild aus Betrieben in Baden-Württemberg

Diese Regelungen gelten ausschließlich für **Betriebe ohne Hinweise auf das Vorliegen** der Blauzungenkrankheit.

Das Verbringen aus Ausbruchsbetrieben ist nur nach näherer Anweisung durch den Fachbereich Veterinärwesen & Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Lörrach möglich.

Als Folge des BTV-8-Erstausbruches im Landkreis Rastatt, zunehmenden Ausbruchsfällen in weiteren Kreisen und der Ausweisung des gesamten Landesgebiets als Sperrgebiet unterliegen sämtliche Rinder, Schafe, Ziegen und Gatterwild sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen in Baden-Württemberg den innerstaatlichen und EU- Verbringungsbestimmungen zur Blauzungenkrankheit. Dies betrifft sowohl das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets als auch das innerstaatliche Verbringen in freie Gebiete sowie das Verbringen in andere Mitgliedstaaten und Drittstaaten. Zur Umsetzung dieser Bestimmungen ist wie folgt zu verfahren:

Die EU- und innerstaatlichen Vorschriften der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung- Durchführungsverordnung) vom 30.06.2015, geändert am 03.05.2016 i. V. m. der VO (EG) Nr. 1266/2007 sind einzuhalten. Zu deren Umsetzung werden folgende Hinweise gegeben:

1. Verbringen empfänglicher Tiere **innerhalb des Sperrgebietes**:

- Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt.
- Zur Umsetzung dieser Bestimmung kann die als Anlage angefügte „Tierhaltererklärung Sperrgebiet“ verwendet werden. Der Tierhalter des Herkunftsbestands bescheinigt, dass das/die zu verbringende/n Tier/e frei von Anzeichen der Blauzungenkrankheit ist/sind. Nach Absprachen mit den Bundesländern Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Bayern ist mit der anliegenden modifizierten Version dieser Tierhaltererklärung Sperrgebiet ein Bundesland-übergreifendes Verbringen innerhalb des gesamten Sperrgebietes möglich.

2. Beim Verbringen empfänglicher Tiere **aus dem Sperrgebiet** in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind gemäß Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 und insbesondere gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. B) dieser Verordnung i. V. m. der als Anlage angefügten Risikobewertung des FLI vom 21.12.2018 folgende Optionen mit BMEL und den anderen Bundesländern abgestimmt:

Rinder:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:	DE**	EU***
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen 	Ja	Ja
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung nach Angaben d. Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT - Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut) 	Ja	Ja
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten - Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch Tierhaltererklärung Kälber 	Ja	Nein
4	Zucht- / NutZRinder ohne gültigen Impfschutz (inkl. Kälber von Mutterkühen ohne Impfschutz) (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 30.06.2019)	<ul style="list-style-type: none"> - negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT durch das Untersuchungsamt - Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben - handschriftliche Bestätigung des Tierhalters auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellentbehandlung durchgeführt wird 	Ja	Nein
5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels Tierhaltererklärung Schlachttiere, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist 	Ja	Nein

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:	DE	EU
6	Alle Rinder mit positivem BTV-Antikörper-Titer (inkl. geimpfte Tiere ohne gültigen Impfstatus)	<ul style="list-style-type: none"> - Zweimal positiver Antikörpernachweis aus Blutproben: - Erster Test zwischen 60 und 360 Tagen vor Verbringen - Zweiter Test innerhalb sieben Tagen vor Verbringen 	Ja	Ja
7	Alle Rinder mit positivem BTV-Antikörper-Titer (inkl. geimpfte Tiere ohne gültigen Impfstatus)	<ul style="list-style-type: none"> - Positiver Antikörpernachweis aus Blutprobe mind. 30 Tage vor Verbringen - negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen 	Ja	Ja

* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

** DE: Verbringen nur innerhalb Deutschlands erlaubt

*** EU: Verbringen inngemeinschaftlich erlaubt

Schafe / Ziegen / Gatterwild

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:	DE**	EU***
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen - Bestätigung der Impfung durch Tierhaltererklärung geimpfte Schafe/Ziegen - <i>Innergemeinschaftliches Verbringen: Gesundheitsbescheinigung auf Basis der Tierhaltererklärung und Dokumentation der Bestandsimpfung in HIT</i> 	Ja	Ja
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung nach Angaben d. Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT - Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut) - Bestätigung der Impfung durch Tierhaltererklärung geimpfte Schafe/Ziegen - <i>Innergemeinschaftliches Verbringen: Gesundheitsbescheinigung auf Basis der Tierhaltererklärung und Dokumentation der Bestandsimpfung in HIT</i> 	Ja	Ja

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:	DE	EU
4	Zucht- / Nutztiere ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 30.06.2019)	<ul style="list-style-type: none"> - negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; - Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben - Bestätigung der negativen PCR-Untersuchung auf BTV-8 sowie der Repellentbehandlung durch Tierhaltererklärung ungeimpfte Schafe/Ziegen 	Ja	Nein
5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels Tierhaltererklärung Schlachttiere, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist 	Ja	Nein
6	Alle Tiere mit positivem BTV-Antikörpertiter (inkl. geimpfte Tiere ohne gültigen Impfstatus)	<ul style="list-style-type: none"> - Zweimal positiver Antikörperrnachweis aus Blutproben - Erster Test zwischen 60 und 360 Tagen vor Verbringen - Zweiter Test innerhalb 7 Tagen vor Verbringen 	Ja	Ja
7	Alle Tiere mit positivem BTV-Antikörpertiter (inkl. geimpfte Tiere ohne gültigen Impfstatus)	<ul style="list-style-type: none"> - Positiver Antikörperrnachweis aus Blutproben mind. 30 Tage vor Verbringen - negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen 	Ja	Ja

* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

** DE: Verbringen nur innerhalb Deutschlands erlaubt

*** EU: Verbringen inngemeinschaftlich erlaubt

Hinweise zu den Tierhaltererklärungen:

- Die Tierhaltererklärungen sollen dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.
- Die ausgefüllte Tierhaltererklärung ist bei Schlachttieren bei der Ankunft der Tiere am Schlachthof dem amtlichen Tierarzt sowie bei Zucht- und Nutztieren dem Tierhalter am Bestimmungsort zu übergeben.
- Diese bewahren die Tierhaltererklärung mindestens 5 Jahre auf und sind verpflichtet, diese der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- die Untersuchungen sind durch die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter Freiburg,

Karlsruhe oder Stuttgart und durch das STUA Aulendorf – Diagnostikzentrum durchzuführen;

- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag, auf dem die Repellentbehandlung schriftlich durch den Tierhalter bestätigt wird, an die Untersuchungsämter einzusenden;
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;
- die Bestätigung, dass eine Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wird, muss durch den Tierhalter handschriftlich mit Unterschriftsdatum und Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag vermerkt sein; ist dies nicht erfolgt, nehmen die Untersuchungsämter mit der Tierarztpraxis Kontakt auf, bevor die Laboruntersuchung durchgeführt wird.

■ **Es informierte Sie:**

Landratsamt Lörrach
Veterinärwesen & Lebensmittelüberwachng
Dr. Marita Olbert
Telefon: 07621 410-2211
E-Mail: dr.marita.olbert@loerrach-landkreis.de